

Organisationsreglement

Stand: 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlage und Zweck	3
Art. 2 Ausstand	3
Art. 3 Schweigepflicht	3
Art. 4 Meldepflicht	3
Art. 5 Informationspflicht	3
Art. 6 Datenschutz	3
2. Organisation	3
Art. 7 Stiftungsorgane	3
3. Der Stiftungsrat	3
Art. 8 Zusammensetzung	3
Art. 9 Wahl	4
Art. 10 Konstitution	4
Art. 11 Einberufung	5
Art. 12 Amtsdauer	5
Art. 13 Ausschüsse	5
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen	5
4. Die Anlageausschüsse	6
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen	6
5. Die Personalvorsorgekommissionen	6
Art. 16 Zielsetzung	6
Art. 17 Kompetenzen	6
Art. 18 Zusammensetzung	7
Art. 19 Konstitution	7
Art. 20 Zusammentreffen	7
Art. 21 Beschlussfähigkeit	7
Art. 22 Beschlüsse	7
6. Die Delegiertenversammlung	7
Art. 23 Aufgaben	7
Art. 24 Anzahl Delegierte	8
Art. 25 Einberufung	8
Art. 26 Anträge	8
7. Die Geschäftsleitung	8
Art. 27 Anforderungen und Kompetenzen	8
8. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	9
Art. 28 Grundsatz	9
Art. 29 Interessenkonflikte und Eigengeschäfte	9
Art. 30 Offenlegung und Abgabe von Vermögensvorteilen	9
Art. 31 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und angeschlossenen Arbeitgebern	10

Der Stiftungsrat der Stiftung Abendrot erlässt gemäss Art. 51a BVG und Art. 2 ff. der Stiftungsurkunde folgendes Organisationsreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage und Zweck

1. Der Stiftungsrat als oberstes Organ ist aufgrund seiner Führungsverantwortung verpflichtet, die Organisation und die Verwaltung der Stiftung Abendrot zu regeln (Art. 51a Abs. 1 BVG).
2. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 2 Ausstand

Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung haben für Geschäfte, in welchen sie persönliche Interessen verfolgen, unaufgefordert in den Ausstand zu treten.

Art. 3 Schweigepflicht

Alle mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge Beteiligten unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Arbeitgeberschaft der Schweigepflicht.

Art. 4 Meldepflicht

Personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Geschäftsleitung, beim Experten / bei der Expertin für berufliche Vorsorge und bei der Revisionsstelle sowie in der Vermögensverwaltung sind der Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

Art. 5 Informationspflicht

Über sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung erfolgt eine Information der Versicherten.

Art. 6 Datenschutz

Sämtliche Mitglieder der Organe der Stiftung Abendrot sowie weitere mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge Beteiligten sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Personendaten zu befolgen.

2. Organisation

Art. 7 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung Abendrot sind der Stiftungsrat, die Anlageausschüsse, die Personalvorsorgekommissionen und die Delegiertenversammlung.

3. Der Stiftungsrat

Art. 8 Zusammensetzung

1. Der Stiftungsrat ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je 5 Mitgliedern der Arbeitnehmer- beziehungsweise Arbeitgebervertretung.
2. Alle Mitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl aktiv Versicherte sein. Sie müssen mit einem Mindestpensum von 40 Prozent angestellt, der obligatorischen beruflichen Vorsorge

unterstellt sein und die BVG-Eintrittsschwelle erreichen. Eine vorübergehende Unterschreitung der Anforderungen während der Amtszeit ist möglich, längstens für die Dauer von zwei Jahren. Für die Mitglieder des Stiftungsrates, die am 01.01.2020 bereits im Amt waren, gilt für die Erfüllung der Anforderungen eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2024.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft entsenden die gleiche Anzahl Vertreter/innen in den Stiftungsrat. Als Vertretung der Arbeitgeberschaft gilt, wer für grundsätzliche Entscheide eines Unternehmens verantwortlich oder zumindest faktisch in diesem Sinne tätig ist. Dies betrifft Personen, die Organfunktionen haben und z.B. dem Kader, der Geschäftsleitung, der Abteilungsleitung, der HR-Leitung usw. angehören. Wenn bei einer Person Zweifel über die Eigenschaft der Vertretung besteht, gilt diese als Vertretende der Arbeitgeberschaft. Pro Arbeitgeber darf nur eine Person im Stiftungsrat vertreten sein.

Art. 9 Wahl

1. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Dabei wählen die Delegierten der Arbeitnehmenden- beziehungsweise Arbeitgebenden jeweils ihre Vertretung.
2. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Werden im Falle von Vakanzen nur so viele oder weniger Wahlvorschläge eingereicht, wie Sitze im Stiftungsrat zu besetzen sind, so gelten die vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen als in stiller Wahl gewählt.
3. Bei Gesamterneuerungswahlen gilt für Stiftungsratsmitglieder, die sich zur Wiederwahl stellen, was folgt:
 - a. Die Stiftungsratsmitglieder, die sich zur Wiederwahl stellen, werden ohne einen anderslautenden Antrag gemäss lit. b bei den Gesamterneuerungswahl in-globo in einem Wahlakt bestätigt.
 - b. In Abweichung von lit. a müssen bei den Gesamterneuerungswahlen Einzelwahlen durchgeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - es stellen sich mehr Kandidaten/Kandidatinnen zur Verfügung, als freie Sitze zu vergeben sind;
 - Mindestens drei Personalvorsorgekommissionen von angeschlossenen Unternehmen stellen rechtzeitig vor Ablauf der Frist, die im "Abendrot-Info" und auf der Webseite der Stiftung publiziert wird, bei der Geschäftsleitung der Stiftung Abendrot schriftlich einen Antrag auf Einzelwahlen.
4. Gültig sind nur Wahlzettel, welche in die Wahlurne eingelegt werden. Jeder Name darf auf dem Wahlzettel nur einmal aufgeführt werden. Ungültig sind:
 - Wahlzettel, die zu Zweifeln über den Willen des Wählers/der Wählerin Anlass geben;
 - nicht handschriftlich ausgefüllte Wahlzettel;
 - Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder Kennzeichnungen;
 - Wahlzettel, die mehr Personen aufführen, als zu wählen sind;
 - Wahlzettel, die Personen aufführen, die nicht als Kandidat/Kandidatin zugelassen sind.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen, welche die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Als Wahlkommission amten die Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen. Sie erstellen ein Wahlprotokoll und geben die Wahlergebnisse bekannt.
7. Gegen das Wahlergebnis kann innert einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim Stiftungsrat eingereicht werden. Dieser entscheidet abschliessend vor Ablauf seiner Wahlperiode.

Art. 10 Konstitution

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, wobei Präsidium und Vizepräsidium paritätisch zu besetzen sind. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

Art. 11 Einberufung

1. Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten respektive die Präsidentin oder durch zwei andere Mitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid der vorsitzenden Person.
2. Sofern kein Mitglied des Stiftungsrats eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr.
3. Der Stiftungsrat führt über seine Beschlüsse ein Protokoll.

Art. 12 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre und kann in Ausnahmefällen verkürzt werden. Nach deren Ablauf sind die Stiftungsratsmitglieder wieder wählbar.
2. Die Mitgliedschaft der Stiftungsräte/Stiftungsrätinnen erlischt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Mitglied das 67. Altersjahr vollendet hat.

Art. 13 Ausschüsse

1. Der Stiftungsrat kann zur Vorbereitung und Erledigung von Geschäften und gemäss Art. 51a Abs. 3 BVG Ausschüsse ernennen. In jedem Ausschuss müssen mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates vertreten sein. Die Ausschüsse werden präsiert von einem Mitglied des Stiftungsrats.
2. Beschlussfassung und Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse richten sich nach den Bestimmungen für den Stiftungsrat. Für die externen Ausschussmitglieder ist die Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 12 Ziff. 2 nicht anwendbar.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Stiftungsrat leitet als oberstes Organ die Geschäfte der Stiftung Abendrot nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie der Stiftungsurkunde. Er nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Der Stiftungsrat sorgt für Einrichtung und Aufrechterhaltung einer der Grösse und Komplexität angemessenen internen Kontrolle.
2. Der Stiftungsrat nimmt in Ausführung seiner Aufgaben die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
 - a. Festlegung des Finanzierungssystems;
 - b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - c. Erlass und Änderung von Reglementen;
 - d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - f. Festlegung der Organisation;
 - g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
 - i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
 - j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
 - l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;

- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses, soweit nicht der Geschäftsleitung übertragen;
 - n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
3. Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Diese sorgen für eine angemessene Berichterstattung an den Stiftungsrat.
 4. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der beiden Anlageausschüsse Wertschriften und Immobilien. Er kontrolliert die Arbeit dieser Ausschüsse.
 5. Er entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder sowie der Mitglieder der Ausschüsse für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.
 6. Er entscheidet über Mitgliedschaften, Beiträge an politische Kampagnen etc.

4. Die Anlageausschüsse

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

1. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei dem Stiftungsrat angehören müssen. Die restlichen Mitglieder sind beigezogene externe Fachpersonen. Der Präsident respektive die Präsidentin muss dem Stiftungsrat angehören und wird wie die weiteren Mitglieder der Ausschüsse vom Stiftungsrat ernannt. Die Amtsdauer der Mitglieder der Anlageausschüsse beträgt drei Jahre. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Ein Mitglied kann jederzeit vom Stiftungsrat abgewählt werden. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten respektive der Präsidentin konstituieren sich die Anlageausschüsse selbst.
2. Die Anlageausschüsse werden vom Präsidenten respektive von der Präsidentin oder durch zwei andere Mitglieder einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid der vorsitzenden Person. Sofern kein Mitglied des Anlageausschusses eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg erfolgt mit absolutem Mehr. Über die Sitzungen und Zirkularbeschlüsse wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle der Ausschüsse werden allen Stiftungsratsmitgliedern zur Kenntnis zugestellt.
3. Die Anlageausschüsse Wertschriften und Immobilien beschliessen über die Anlagen in Wertschriften und in Immobilien im Rahmen der Anlagestrategie gemäss dem Anlagereglement.
4. Mitglieder der Geschäftsleitung, der Fachstelle Wertschriften und der Immobilienabteilung stehen den Ausschüssen beratend und ausführend zu Seite. Sie sind in die Beschlussfassung frühzeitig einzubeziehen und nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

5. Die Personalvorsorgekommissionen

Art. 16 Zielsetzung

Im Zeitpunkt ihres Anschlusses an die Stiftung Abendrot errichten Arbeitgebende und Arbeitnehmende gemeinsam eine paritätische Personalvorsorgekommission, der die Verwaltung der Vorsorge, der Vollzug der Reglemente und die Information der Destinatäre und Destinatärinnen auf Unternehmensebene obliegt.

Art. 17 Kompetenzen

Die Personalvorsorgekommission (PVK) übt insbesondere folgende Kompetenzen aus:

- Sie beschliesst den Vorsorgeplan, dem sich das Unternehmen unterstellt, und befindet über allfällige Änderungen.
- Sie orientiert und berät die versicherten Personen.

- Sie beaufsichtigt die Anmeldung aller für die Versicherung notwendigen Angaben durch die Arbeitgeberschaft an die Stiftung Abendrot (Besoldungsänderung, Austritt, Invalidität, Zivilstandsänderung, Tod etc.).
- Sie kontrolliert die Entrichtung der Personal- und Arbeitgeberschaftsbeiträge sowie deren Weiterleitung an die Stiftung Abendrot.
- Sie bestimmt den/die Delegierten für die jährliche Delegiertenversammlung der Stiftung Abendrot, wobei sich die Anzahl der Delegierten nach dem in Art. 24 Organisationsreglement enthaltenen Schlüssel richten.

Art. 18 Zusammensetzung

Die PVK setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, wobei mindestens gleich viele Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitnehmerschaft wie der Arbeitgeberschaft bestimmt werden müssen. Tritt ein Mitglied aus dem Unternehmen aus, erlischt seine Mitgliedschaft.

Art. 19 Konstitution

Die Personalvorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie teilt der Geschäftsleitung der Stiftung Abendrot durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung mit und orientiert sie über jede Veränderung.

Art. 20 Zusammentreffen

Die PVK tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich. Die Sitzung wird durch den Präsidenten respektive die Präsidentin oder die Mehrheit der Mitglieder einberufen. Sie kann die laufenden Geschäfte einer oder mehreren beauftragten Personen der Arbeitgeberschaft übertragen, welche mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden können.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Die PVK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet eine neutrale Schiedsperson, die im gegenseitigen Einverständnis bezeichnet wird.

Art. 22 Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Personalvorsorgekommission sind den Betroffenen bekannt zu geben.
2. Über alle Beschlüsse der PVK ist ein Protokoll zu führen, welches vom Stiftungsrat eingesehen werden kann. Eingaben an den Stiftungsrat sind durch einen Arbeitgebervertreter / eine Arbeitgebervertreterin und einen Arbeitnehmervertreter / eine Arbeitnehmervertreterin zu unterzeichnen.

6. Die Delegiertenversammlung

Art. 23 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung (DV) findet einmal jährlich statt. Sie kann bei Bedarf auch schriftlich durchgeführt werden. Sie hat folgende Aufgaben:

- Diskussion des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
- Wahl der Stiftungsräte und Stiftungsrätinnen
- Vorschlagsrecht für die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages
- Vorschlagsrecht für die Zuweisung von Teilen des freien Stiftungsvermögens an die Destinatäre/Destinatärinnen.

Art. 24 Anzahl Delegierte

Die Personalvorsorgekommissionen bestimmen jährlich Delegierte für die DV. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Grösse des Unternehmens. Es findet folgender Schlüssel Anwendung:

Anzahl Versicherte im Unternehmen:	Anzahl Delegierte:
1 - 10	2
11 - 30	4
31 - 80	6
81 - 170	8
ab 171	10

Art. 25 Einberufung

1. Die DV wird einberufen durch den Präsidenten respektive die Präsidentin des Stiftungsrates oder durch zwei andere Mitglieder des Stiftungsrates.
2. Im Weiteren ist eine DV einzuberufen, wenn dies ein Viertel aller Delegierten verlangt.

Art. 26 Anträge

Anträge an die Delegiertenversammlung sind dem Stiftungsrat mindestens zwei Monate vor Abhaltung der Delegiertenversammlung einzureichen. Kandidaturen für Einzelwahlen nach Art. 9 Ziff. 3 lit. b Organisationsreglement sind rechtzeitig vor Ablauf der Frist, die im "Abendrot Info" und auf der Webseite der Stiftung Abendrot publiziert wird, bei der Geschäftsleitung der Stiftung Abendrot einzureichen. Das Datum der Delegiertenversammlung wird Anfang Jahr durch den Stiftungsrat festgelegt und durch Veröffentlichung allen Unternehmen zur Kenntnis gebracht.

7. Die Geschäftsleitung

Art. 27 Anforderungen und Kompetenzen

1. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erfüllen die Anforderungen nach Art. 48f und 48h BVV2 und dürfen nicht im Stiftungsrat als Mitglied vertreten sein.
2. Personen, welche die Aufgabe der Geschäftsleitung wahrnehmen, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.
3. Die Geschäftsleitung:
 - nimmt mit beratenden Stimmen an den Sitzungen des Stiftungsrates teil;
 - ist für die Verwaltung der Stiftung Abendrot und die Koordination aller Bereiche zuständig;
 - nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die ihr vom Stiftungsrat delegiert werden;
 - ist verantwortlich, dass gesetzliche, reglementarische, aufsichtsrechtliche und andere vertragliche Bestimmungen eingehalten werden;
 - bereitet im Namen des Stiftungsrates die Sitzungen vor, stellt Anträge an den Stiftungsrat und sorgt für den Vollzug von dessen Beschlüssen;
 - veranlasst die jährliche Kontrolle der Stiftung Abendrot durch die vom Stiftungsrat bestimmte Revisionsstelle und den Experten / die Expertin für die berufliche Vorsorge;
 - unterhält, überprüft und aktualisiert zuhanden des Stiftungsrates periodisch das interne Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement auf seine Zweckmässigkeit und dessen Einhaltung;
 - rapportiert an den Stiftungsrat, jeweils an den Stiftungsrats-Sitzungen nach der Zwischenrevision und Schlussrevision durch die Revisionsstelle, über allfällige Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem IKS.

8. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Art. 28 Grundsatz

1. Für die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gelten die Art. 48ff. BVV2. Sie geben jährlich eine Deklaration über die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften ab.
2. Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung Abendrot oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Der Stiftungsrat kann diesbezügliche Auskünfte einfordern.
3. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten und der Stiftung Abendrot wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.
4. Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung Abendrot stehen. Über die bestehenden Interessenbindungen führt der Stiftungsrat ein jährlich aktualisiertes Inventar. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung auch gegenüber der Revisionsstelle.

Art. 29 Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

1. Mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.
2. Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, dürfen keine Eigengeschäfte tätigen, wenn der Stiftung Nachteile erwachsen können.
3. Missbräuchlich ist insbesondere das Tätigen von Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der Stiftung Abendrot (sog. „front running“, „parallel running“, „after running“). Darunter fallen Eigengeschäfte, die in einem Zeitraum erfolgen, der zwei Arbeitstage vor der Transaktion der Stiftung Abendrot beginnt und zwei Arbeitstage nach der Transaktion der Stiftung Abendrot endet.
4. Umschichtungen in den Depots der Stiftung Abendrot dürfen nur in deren Interesse vorgenommen werden.
5. Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Stiftung Abendrot zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung Abendrot aufgelöst werden können.

Art. 30 Offenlegung und Abgabe von Vermögensvorteilen

1. Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen Art und Höhe ihrer Entschädigung eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV2 abgeliefert haben. Ausnahmen sind Bagatell- oder Gelegenheitsgeschenke im Wert von höchstens CHF 200.- pro Fall und CHF 1'000.- pro Geschäftspartner, maximal aber CHF 2'500.- pro Jahr.
2. Externe Personen und Institutionen, die mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt werden, müssen beim ersten Kundenkontakt über sämtliche Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.
3. Aufträge dürfen lediglich an Institute erteilt werden, welche sich nachfolgenden Normen und Regelwerken unterstellen beziehungsweise ihre Tätigkeit in Anlehnung an diese ausüben:

- Banken nach Bankengesetz
- Effekthändler nach Börsengesetz
- Fondsleitungen und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen nach Kollektivanlagengesetz
- Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz
- Personen und Institutionen, welche von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) für befähigt erklärt werden
- Im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.

Art. 31 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und angeschlossenen Arbeitgebern

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden und angeschlossenen Unternehmen müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Als bedeutend gilt ein Rechtsgeschäft ab einem Aufwand beziehungsweise einer Investition von CHF 100'000.-. Als nahestehende Personen gelten Mitglieder der Organe sowie mit der Geschäftsführung beauftragte Personen und deren Angehörige sowie juristische Personen, an denen Mitglieder der Organe oder der Geschäftsleitung ein finanzielles Interesse haben. Angeschlossene Unternehmen und Nahestehende sollen berücksichtigt werden, sofern sie zu marktüblichen Konditionen offerieren. Über die Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen. Der Stiftungsrat erlässt jährlich ein Inventar der bedeutenden Rechtsgeschäfte und der finanziellen Grundlagen dazu.

Das vorliegende Organisationsreglement:

- wurde in der Stiftungsratssitzung vom 19.09.2024 genehmigt;
- ersetzt das Organisationsreglement vom 01.01.2023;
- tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Revisionsdaten:

14.05.1985 / revidiert 26.01.1995 / 18.11.1999 / 16.11.2006 / 25.04.2013 / 06.02.2014 /
04.09.2014 / 14.04.2016 / 08.12.2016 / 06.02.2020 / 10.09.2020 / 02.12.2021 / 17.12.2021 /
16.06.2022 / 07.09.2022 / 01.12.2022 / 01.01.2023